

## **Anlage 1: Begründung**

Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 zuletzt geändert am 28. April 2020 legt in § 6 Abs. 8 bzw. 9 Verbotszeiträume für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai fest. Diese gelten in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Januar.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung regionaltypischer Gegebenheiten, insbesondere der Witterung oder Ende und Beginn des Pflanzenwachstums Anfang und Ende des Verbotszeitraums um bis zu vier Wochen verschieben. Laut Erlass des MLR vom 14.09.2017, AZ. 23.8222.00 ist eine Verschiebung des Verbotszeitraums im Rahmen einer Allgemeinverfügung um maximal zwei Wochen möglich.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ravensburg – Landwirtschaftsamt - für den Vollzug der Düngeverordnung ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).

Besonders gefährdet für einen raschen Austrag in Oberflächengewässer sind Moorflächen. Darum werden diese ebenso wie die Flächen in den Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete und den Nitratgebieten nach der Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete) von der Verschiebung des Verbotszeitraums ausgenommen.

Die langjährigen, durchschnittlichen Witterungsverhältnisse im Landkreis Ravensburg ermöglichen in den meisten Jahren Pflanzenwachstum und Nährstoffaufnahme von Grünlandbeständen bis Anfang Dezember. Dagegen setzt der Vegetationsbeginn in der Regel nicht vor Mitte Februar ein, die Tagesdurchschnittstemperaturen liegen im Februar um rund 3 - 4° unter denen im November. Zudem finden sich im Februar oft geschlossene Schneedecken oder die Böden weisen eine starke Wassersättigung auf, wodurch ein Befahren nicht möglich ist oder die Gefahr von Bodenverdichtungen und Strukturschäden besteht.

Die Eigenschaften des Grünlands (Fähigkeit zur effizienten Nährstoffaufnahme und Nährstofftransformation in Pflanzenmasse bei niedrigen Temperaturen zu Vegetationsende)

sowie die o. g. Witterungsverhältnisse im Landkreis Ravensburg lassen eine Verschiebung des Verbotszeitraums für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland außerhalb von Nitratproblem-, Nitratsanierungsgebieten und Nitratgebieten nach VODüVGebieten zu.

Die durchschnittlichen Niederschläge im Monat November sind im langjährigen Mittel nur geringfügig höher als im Oktober. Durch die Verschiebung des Verbotszeitraums besteht damit keine erhöhte Gefahr des Nährstoffaustrags.